

**SCHWEIZER PRESSERAT: Neue Entscheide**

# Kritik in Kommentaren, Boykotte und PR-Texte

*Der Schweizer Presserat hat zu diversen Beschwerden Stellung bezogen.*

**BERN** – Medienschaffende dürfen in einem Kommentar harsche Kritik üben – aber nur, wenn sie sich auf korrekte Fakten stützen. Die «Weltwoche» hat dieses Prinzip verletzt. Der Presserat hat daher eine Beschwerde gegen die Wochenzeitung gutgeheissen. Die «Weltwoche» schrieb in ihrer Ausgabe vom 10. Februar in der Rubrik «Personenkontrolle» über die Nahost-Korrespondentin der «Aargauer Zeitung» und der «Basler Zeitung». Ihr wurde vorgeworfen, einen propagandistischen Bericht über den Israel-Besuch von Bundesrätin Micheline Calmy-Rey verfasst zu haben, wie aus einer kürzlich veröffentlichten Stellungnahme des Presserates hervorgeht.

Die «Weltwoche» schrieb, dass die Korrespondentin mit einem Diplomatentpass im Tross der Bundesrätin reisen durfte, weil sie mit einem leitenden Angestellten Calmy-Reys verheiratet sei. Die Journalistin sei somit zur Propagandaabteilung des Aussendepartementes zu zählen.

Der Presserat hält in seinen Erwägungen fest, dass der Vorwurf einer bevorzugten Behandlung der Journalistin durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten nicht belegt sei. Auch sei die Aussage falsch, dass die Journalistin mit einem Diplomatentpass gereist sei.

Zudem wäre die «Weltwoche» auch bei der eher augenzwinkernden Rubrik «Personenkontrolle» verpflichtet gewesen, die Betroffene anzuhören und ihre Stellungnahme zumindest kurz wiederzugeben, hält der Presserat weiter fest. Für eine Journalistin sei der Vorwurf der Interessenkollision und der Abhängigkeit schwer wiegend.

Der Vorwurf der Propagandatätigkeit wäre aus Sicht des Presserates berufsethisch dann zulässig, wenn er sich bloss auf eine allzu positive Berichterstattung der Journalistin gestützt hätte. Hingegen gehe es nicht an, eine kommentierende Wertung auf unrichtige Tatsachen zu stützen.

**Boykott nicht zulässig**

Eine Zeitung darf eine Kulturgruppe nicht boykottieren – auch wenn deren Leiter die Zeitung zuvor kritisiert hat. Der Presserat hat deshalb eine Beschwerde gegen die «Südostschweiz» gutgeheissen. Im März 2005 teilte der Chefredaktor der «Südostschweiz» der Churer Kulturgruppe In Situ mit, seine Zeitung schreibe nicht mehr über die Gruppe. Der Boykott werde so lange andauern, bis sich der eine Co-Leiter der Gruppe entschuldigt habe. Dieser war zuvor den Chefredaktor und andere Mitarbeiter der Zeitung verbal angegangen.

Der Presserat hält in seiner kürzlich veröffentlichten Stellungnahme fest, dass ein solcher Boykott eine unverhältnismässige Massnahme darstelle. Dabei spiele keine Rolle, wie verständlich die Gründe sein mögen, die den Entscheid zum Boykott provozierten. Es geht aus Sicht des Presserates nicht an, eine Publikation über einen Anlass von anderen als journalistischen Kriterien abhängig zu machen. Zudem wären der «Südostschweiz» für die Auseinandersetzung mit dem einen Leiter der Gruppe auch andere – etwa rechtliche Mittel – zur Verfügung gestanden.

**«KMU-Manager» gerügt**

Der «KMU-Manager» hat die Richtlinien der Journalisten durch eine ungenügende optische Abgrenzung von PR-Texten von redaktionellen Inhalten verletzt. Dies hat der Schweizer Presserat befunden und eine Beschwerde gutgeheissen. Der Redaktion des «KMU-Managers» empfiehlt der Presserat in seiner kürzlich veröffentlichten

Stellungnahme «dringend», bezahlte PR-Texte begrifflich zu kennzeichnen. An Stelle des nicht allgemein bekannten Begriffs «Publireportage» sei eine klarere Bezeichnung wie «Inserat», «Anzeige» oder «Werbung» zu verwenden.

Die Beschwerde stammte vom Engeli & Partner Verlag, Herausgeber des «KMU-Magazins». Die Leser des



Order: 0050783 Topic: 0050783.01 Size: 52349mm² Color: 0 MediaID: 0260 DocID: 2365246 Category: Spezialseiten

DocID: 2365246

MediaID: 0260

Color: 0

Topic: 0050783.01 Size: 52349mm²

Order: 0050783

Category: Spezialseiten

«KMU-Managers» seien ungenügend oder überhaupt nicht in der Lage, bezahlte und journalistisch bearbeitete Information zu unterscheiden.

Tatsächlich ist gemäss dem Presserat das Layout der bezahlten Texte im «KMU-Manager» nicht nur an dasjenige der redaktionellen Beiträge angelehnt, sondern auch identisch gestaltet. Die optische Abgrenzung sei damit offensichtlich ungenügend, selbst wenn die Natur der Texte auf Grund ihres Inhalts für die Leser durchaus erkennbar sein möge.

#### **Beschwerde von Tierschützer**

Ein von der «Weltwoche» am 16. Dezember 2004 veröffentlichter Leserbrief hatte schwere Vorwürfe gegen den Tierschützer Erwin Kessler erhoben. Deshalb hätte dieser vor der Publikation angehört werden müssen, stellt der Presserat fest. In dem Leserbrief hatte es geheissen, die Art und Weise, wie Kessler zum Ziel kommen wolle, sei fragwürdig. «Die geliebten Kaninchen von ahnungslosen Kindern und Züchtern bei Nacht und Nebel zu befreien und sie dann im Wald elendig zugrunde gehen zu lassen, ist wohl eher Tierquälerei denn Tierschutz.» Erwin Kessler gelangte daraufhin mit einer Beschwerde an den Schweizer Presserat und rügte, er habe keine Gelegenheit erhalten, zu diesen «kompromittierenden Anschuldigungen» Stellung zu nehmen.

Der Presserat weist in seiner kürzlich veröffentlichten Stellungnahme darauf hin, dass die berufsethischen Regeln für alle Texte gelten, für welche die Redaktion verantwortlich zeichnet. Ausdrücklich gehörten hierzu auch Leserbriefe. Kessler hätte deshalb angesichts der schweren Vorwürfe angehört werden müssen.

#### **Redaktor schrieb Leserbrief**

Ein Redaktor darf nicht auch einen Leserbrief in der eigenen Zeitung veröffentlichen. Der Presserat hat die Schwyzer Tageszeitung «Bote der Urschweiz» dafür gerügt. Die Zeitung hatte im April den Leserbrief eines ihrer Redaktoren gedruckt. Der Schreiber verdächtigte darin die Verwaltungsratsmitglieder der lokalen Sparkasse – darunter vier ehemalige Gemeinderäte –, das Bankinstitut zur

Sanierung gewisser Gemeindeprojekte zu missbrauchen. Dagegen erhob einer der Beschuldigten Beschwerde beim Presserat, und dieser gab ihm Recht.

Ein Journalist sei auch als Schreiber eines Leserbriefs an berufsethische Vorgaben gebunden. Unabhängiger Journalismus sei grundsätzlich nicht vereinbar mit privaten Tätigkeiten, die sich mit der beruflichen Tätigkeit überschneiden würden. Zum Mindesten müsse dies vom Journalisten transparent gemacht werden. Die Trennung von beruflichen und politischen Tätigkeiten sei nicht gewährleistet, wenn ein Journalist Beiträge im selben Medium einmal beruflich, einmal als Privatperson veröffentliche. Die Zeitung hätte den Text als redaktionellen Beitrag publizieren können, schreibt der Presserat. Zu den schweren Vorwürfen, die der Journalist in seinem Leserbrief erhoben habe, hätte aber die Gegenseite unbedingt Stellung nehmen müssen – dies entspreche dem journalistischen Prinzip der Anhörung.

#### **Anhörungs pflicht missachtet**

Der Schweizer Presserat hat eine Beschwerde der Vormundschaftsbehörde von Pregassona gegen die Tageszeitung «LaRegioneTicino» teilweise gutgeheissen. Dem Blatt wird vorgeworfen, die Anhörungspflicht missachtet zu haben. Die Vormundschaftsbehörde fühlte sich in einem Bericht der Zeitung vom 5. März ungerechtfertigterweise angegriffen, überdies soll der Artikel inhaltlich nicht korrekt gewesen sein. Der Autor des Artikels hatte erklärt, dass er den Text auf Grund von Kopien von amtlichen Dokumenten verfasst habe. Der Presserat nahm ihm diese Erklärung ab und liess den Vorwurf der mangelhaften Recherche fallen.

Die Journalisten dürfen davon ausgehen, dass der Inhalt von amtlichen Dokumenten korrekt sei, schreibt der Presserat in seiner kürzlich veröffentlichten Stellungnahme. Da die «Region» in ihrem Artikel der Vormundschaftsbehörde jedoch schwere Vorwürfe machte, hätte sie dieser unbedingt das Recht auf eine Stellungnahme einräumen müssen, erklärt der Presserat. (sda)